

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 2026/368

Neuregelung der Kindergartengebühren zum 01.01.2027

Die UWG-Stadtratsfraktion beantragt, Ziffer 2 des Beschlussvorschlags der Verwaltung wie folgt neu zu fassen:

Ziffer 2 – Neufassung

Der Wegfall des staatlichen Elternbeitragszuschusses im Kindergartenbereich zum 01.01.2027 wird unter Berücksichtigung der geänderten staatlichen Fördermittel durch die Stadt Starnberg teilweise kompensiert.

Die nach korrigierter Berechnung der Verwaltung verbleibende zusätzliche Belastung von **31,79 € pro Kindergartenkind und Monat** wird hälftig zwischen der Stadt Starnberg und den Eltern aufgeteilt.

Die **gesamte zusätzliche monatliche Belastung der Eltern gegenüber den bisherigen tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühren wird ab dem 01.01.2027 auf 15,90 € pro Kindergartenkind begrenzt**. Der verbleibende Anteil von 15,89 € pro Kindergartenkind und Monat wird von der Stadt Starnberg getragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebührensatzung einschließlich der Gebührentabelle entsprechend anzupassen.

Begründung

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist eine gemeinsame Aufgabe von Freistaat, Kommune und Eltern.

Mit der Reform des BayKiBiG erhöht der Freistaat Bayern seine Beteiligung an der Betriebskostenfinanzierung insbesondere durch den Qualitätsbonus und die Teamkräftepauschale. Nach der korrigierten Berechnung der Stadtverwaltung verbleibt gleichwohl eine Mehrbelastung, die mit 32 Euro je Kindergartenkind und Monat beziffert wird.

Diese zusätzliche Belastung soll nicht allein von den Eltern getragen werden. Vielmehr sollen sich Stadt und Eltern den verbleibenden Mehraufwand hälftig teilen.

Damit wird einerseits der angespannten kommunalen Haushaltslage Rechnung getragen. Andererseits erkennt die Stadt an, dass bezahlbare und verlässliche Kinderbetreuung nicht nur den einzelnen Familien zugutekommt, sondern auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für die Attraktivität Starnbergs als Wohn- und Arbeitsstandort von erheblicher Bedeutung ist.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Gebührenänderung zum 1. Januar 2027 mitten im bereits begonnenen Betreuungsjahr erfolgen soll. Die betroffenen Familien haben ihre Betreuungsplätze bereits verbindlich eingeplant und ihre berufliche und familiäre Organisation darauf ausgerichtet.

Die vorgeschlagene Aufteilung begrenzt die kurzfristige Mehrbelastung, ohne den zusätzlichen Finanzierungsbedarf vollständig dem städtischen Haushalt zuzuweisen.

Der Änderungsantrag verfolgt damit das Ziel einer ausgewogenen, nachvollziehbaren und finanziell verantwortbaren Lastenverteilung zwischen Staat, Stadt und Eltern.

UWG STARNBERG – STADTRATSFRAKTION

Claudia Gaßner, Dr. Thorsten Schüler